Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen, S. 143. — Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, S. 144. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Quakenbrück, S. 145. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 146.

(Nr. 9127.) Gesetz, betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 4. Mai 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist der Minister für Handel und Gewerbe den Gemeinden laufende Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren, geeignetenfalls auch solche Schulen aus Staatsmitteln zu errichten und zu unterhalten ermächtigt.

§. 2.

An denjenigen Orten jener Provinzen, in welchen die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen nicht durch Ortsstatut begründet wird, kann von dem Minister für Handel und Gewerbe den Arbeitern unter 18 Jahren (§. 120 der Gewerbeordnung) diese Verpflichtung auferlegt werden. Jedoch darf an den Sonntagen während der Stunden des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht ertheilt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1886.

(Nr. 9128.) Gesetz, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 6. Mai 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für das Gebiet der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, was folgt:

§. 1.

Der §. 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Samml. 1846 S. 1) und die litt. a des §. 39 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt der §. 48 des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft, unbeschadet des Rechtes der zuständigen Behörden, schon vor diesem Termin Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse, mit verbindlicher Kraft vom 1. Juli 1886 ab, zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1886.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9129.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dannenberg und Quakenbrück. Vom 11. Mai 1886.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Dannenberg gehörigen Bezirke der Gemeinden Laase, Pretzetze, Cacherien, Langendorf, Quickborn und Damnatz,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Quakenbrück gehörigen Bezirke der Gemeinden Badbergen, Grothe, Grönloh, Lechterke, Langen, Wulften, Groß-Mimmelage, Vehs, Wehdel und Wohld

am 15. Juni 1886 beginnen soll.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 8. März 1886 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schlichting-Neuensieler Dampfentwässerungsgenossenschaft zu Lunden, Kreis Norder-Dithmarschen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 627, ausgegeben den 1. Mai 1886;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 26. März 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Gelnhausen nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 29. Oktober 1877 aufgenommenen Anleihe von 4½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 22 S. 99, ausgegeben den 5. Mai 1886;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1886, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Insterburg zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 20. November 1872 aufgenommenen Anleihe von 4½ auf 4 Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 19 S. 139, ausgegeben den 12. Mai 1886.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.